

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S.417), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in **seiner Sitzung am 25.09.2018** die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „ Kinder“ ergänzt:
„mit Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, “
2. Der § 6 Abs. 2 erhält den folgenden 2. Satz:
„Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit den Kindertagesstätten in nicht kommunaler Trägerschaft vereinbart werden.“
3. Im § 6 Abs. 3 wird als Satz 2 die folgende Ergänzung eingefügt:
„Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit den Kindertagesstätten in nicht kommunaler Trägerschaft vereinbart werden.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
4. Der § 6 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:
„Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.“

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Bersenbrück, den XX.XX.2018

Samtgemeinde Bersenbrück

gez. Dr. Horst Baier

Samtgemeindebürgermeister